

Hafen- und Steganlagenordnung

§ 1

Diese Steganlagenordnung gilt für **Pontons** (Plattformen, U-Stege und Kopfbretter), die an der Mittelsteganlage anliegen.

Die Mittelsteganlagen sind Vereinseigentum.

Der jeweilige Ponton befindet sich im Eigentum eines berechtigten Vereinsmitgliedes.

§ 2

1. Das Recht, einen Ponton an die Mittelsteganlage anzulegen (Steganliegerrecht), wird genutzt, wenn Ponton und Boot am See vorhanden sind. Ein Surfboard gilt im Sinne dieser Steganlagenordnung nicht als Boot.
2. Die Steganlagen und Pontons dienen ausschließlich der Ausübung des Segelsports.
3. Bei Aufgabe der Mitgliedschaft verfällt das Steganliegerrecht; der Ponton ist in diesem Falle durch den Eigentümer vom See und vom Vereinsgelände zu entfernen oder an ein anderes berechtigtes Vereinsmitglied zu übertragen.
4. Das Steganliegerrecht kann von Vorstand gekündigt werden, wenn das Recht zwei Segelsaisons hintereinander nicht wahrgenommen worden ist.

§ 3

Pontons dürfen zu Zwecken des Segelbetriebes auf eigene Gefahr betreten werden.

§ 4

Die Bedingungen und Kosten für die Erteilung des Steganliegerrechtes werden durch die Aufnahme- und Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Die Bauvorschriften für Pontons werden durch den Vorstand festgelegt und sind beim Hafenmeister einzusehen. Die Bauausführung hat in Abstimmung mit dem Hafenmeister zu erfolgen.

§ 6

Es dürfen nur umweltfreundliche Materialien verwendet werden.

§ 7

Die Mittelsteganlagen dienen ausschließlich zum Anlegen der Pontons und dürfen nicht durch die Befestigung des Pontons beschädigt oder gewichtsmäßig belastet werden; der Ponton muss in ausreichendem Maße eigenen Auftrieb besitzen.

§ 8

1. Vor Baubeginn von Umbau oder Erneuerung der Stege ist mit den jeweiligen Nachbarn die Maßnahme einvernehmlich, insbesondere im Bezug auf die Kosten abzustimmen.
2. Stegneubauten und -umbauten auf dem Clubgelände dürfen nicht während der Segelsaison (1.5 bis 30.09.) ausgeführt werden.

§ 9

Die Pontons sind das gesamte Jahr über in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Außenmaße des Pontons dürfen durch Lagerungen (z. B. von Masten oder Surfboards) nicht überschritten werden. Der Eigentümer hat den Ponton regelmäßig zu überprüfen.

§ 10

1. Zeigen sich Mängel am Ponton, die eine Unfallgefahr bedeuten können, muß der Eigentümer diese umgehend beseitigen.
2. Muss der Verein den Eigentümer zur Mängelbeseitigung anmahnen, so sind die Mängel in der vorgegebenen Frist abzustellen. Werden die Mängel nicht behoben, ist der Verein berechtigt, die Gefahrenquelle auf Kosten des Eigentümers des Pontons beseitigen zu lassen.
3. Werden so gravierende Mängel festgestellt, dass eine sinnvolle und wirtschaftliche Reparatur nicht möglich ist, ist der Ponton von der Mittelsteganlage vom Eigentümer zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist, so ist der Verein berechtigt, die Entsorgung des Pontons

auf Kosten des Eigentümers durchführen zu lassen.

§ 11

Die Entscheidungen des Hafenmeisters zu Maßnahmen nach § 10 dieser Steganlagenordnung sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 12

1. Der Hafenmeister ist berechtigt, den Anlegeplatz eines Pontons an die Mittelsteganlage zu bestimmen oder zu verändern.
2. Auf Verlangen des Hafenmeisters haben die Eigentümer ihre Pontons zu verlegen.

§ 13

1. Es wird eine Kommission aus drei Vereinsmitgliedern gebildet. Die Berufung in die Kommission erfolgt durch den Hafenmeister.
2. Diese Kommission unterstützt den Hafenmeister bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.

§ 14

Der Verein ist berechtigt, die Mittelsteganlage zu verändern. Die Eigentümer haben ihre Pontons auf eigene Kosten entsprechend anzupassen bzw. umzurüsten. Ansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

§ 15

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

§ 16

Ausnahmen von dieser Steganlagenordnung kann der Vorstand erteilen.

§ 17

Mit dem Inkrafttreten dieser Steganlagenordnung durch die Mitgliederversammlung verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.